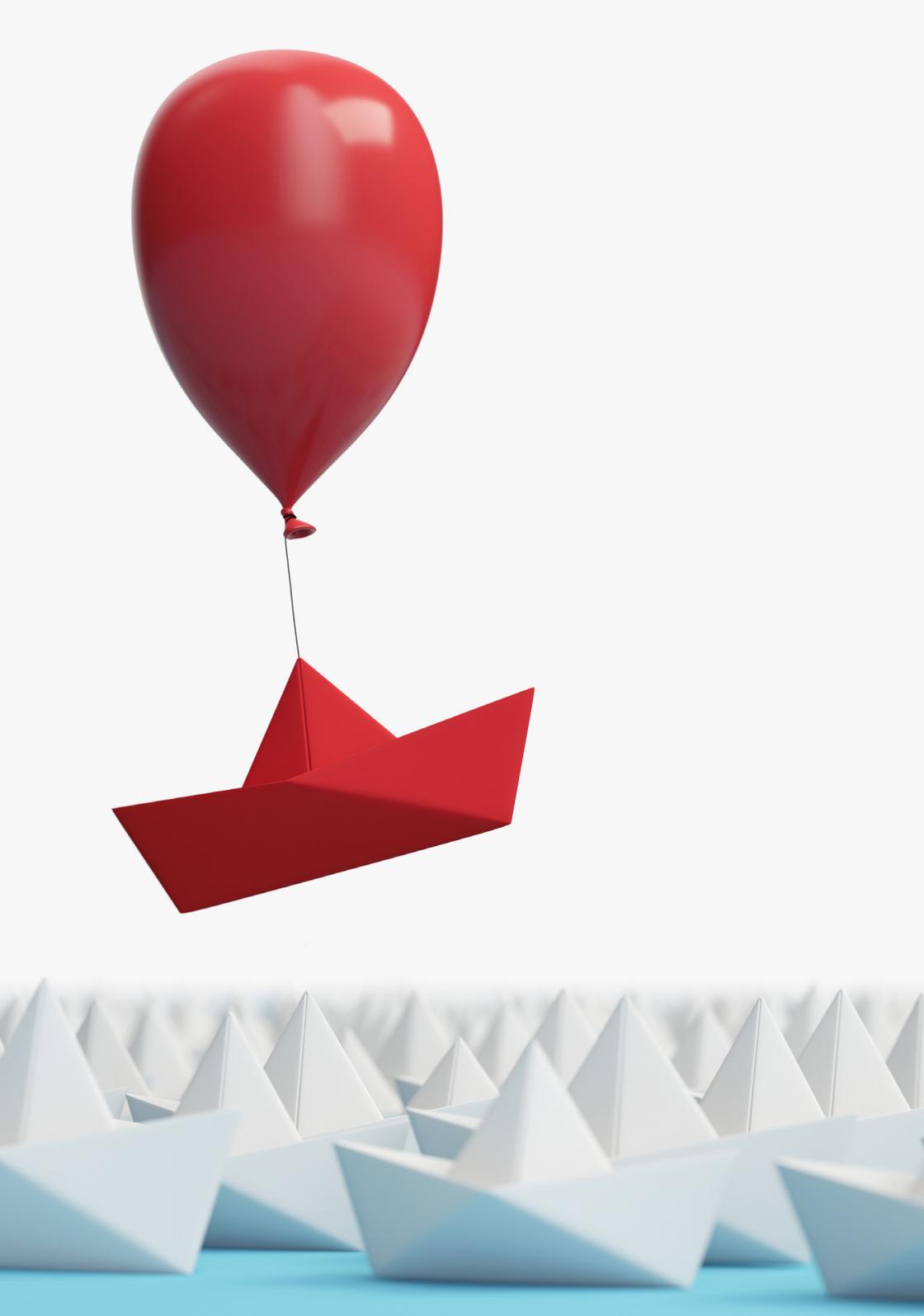




# INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IM REGELUNTERRICHT AM GYMNASIUM

Sekundarstufe I | Gymnasiale Oberstufe | Ganztag



## Vorwort

Das Recht auf individuelle Förderung ist im Schulgesetz des Landes an prominenter Stelle verankert. Die Umsetzung im Schulalltag ist jedoch nicht immer einfach für Lehrerinnen und Lehrer. Das persönliche Potenzial eines jeden Schülers und jeder Schülerin zu erkennen und passende Angebote zur Entfaltung und Förderung zu machen, erfordert oft Zeit und Engagement der beteiligten Lehrerinnen und Lehrer.

Vorliegende Publikation soll daher eine Hilfe für Schulleitung und Lehrkräfte sein, wenn es darum geht, dem pädagogischen Auftrag der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Schulpraxis gerecht zu werden. Der Fokus ist auf Formen der äußeren Differenzierung im Regelunterricht gerichtet.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für beide Sekundarstufen am Gymnasium zeigen verschiedene Möglichkeiten eines individualisierenden Unterrichtsangebotes auf. Ergänzt wird die Zusammenstellung durch Gestaltungsspielräume, die der gebundene Ganztag den Schulen eröffnet. Situationsabhängige, zeitlich begrenzte Veränderungsverordnungen finden in dieser Handreichung keine Berücksichtigung.



**Uta-Marie Diers,**  
LRSD' und Generalistin  
für individuelle Förderung



# Inhalt

<b>1. Individuelle Förderung in der Sekundarstufe I</b> .....	1
1.1 Schulisches Förderkonzept .....	2
1.2 Schul- und Unterrichtsorganisation .....	2
1.3 Unterricht .....	3
1.4 Vorversetzung .....	4
1.5 Kinder- und Schüleruniversität .....	4
1.6 Wiederholung .....	5
1.7 Individuelle Lern- und Förderempfehlungen .....	5
1.8 Leistungsbewertung .....	5
1.9 Auslandsaufenthalt .....	6
<b>2. Individuelle Förderung in der gymnasialen Oberstufe</b> .....	7
2.1 Facharbeiten .....	8
2.2 Projektkurse .....	8
2.3 Vertiefungskurse .....	9
2.4 Besondere Lernleistung .....	10
2.5 Schulzeitstreckung bei Hochleistungssportlern .....	10
2.6 Auslandsaufenthalt .....	11
<b>3. Möglichkeiten individueller Förderung durch den gebundenen Ganztag</b> .....	12
3.1 Grundlagen .....	13
3.2 Zeitrahmen .....	13
3.3 Ziele .....	14
3.4 Merkmale gebundener Ganztagsschulen .....	14
3.5 Infrastruktur und Organisation .....	16
3.6 Personal .....	16



# 1. INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IN DER SEKUNDARSTUFE I



### **1.1 Schulisches Förderkonzept (APO-SI § 3)**

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft [...] hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst.

**Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn**

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist.
2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist.
3. sie besondere Begabungen oder Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben [...]
4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.

### **1.2 Schul- und Unterrichtsorganisation (APO-SI § 4)**

- (1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. [...] die Schulkonferenz [kann] andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen.
- (2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.
- (4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nichtsprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden.

**Regelungen zum bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I finden sich in einem entsprechenden Erlass vom 15.04.2007 (BASS 13-21 Nr.5)**

### 1.3 Unterricht (APO S I § 3)

- (1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (...) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung geprägt.
- (2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. (...)
- (3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Angeboten teilzunehmen.
- (4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann.

Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden.

Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang acht, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

#### **VV 17.4 zu Absatz 4:**

- 17.4.1 Ergänzungsstunden können im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden.
- 17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

### 1.4 Vorversetzung (APO-SI § 21)

- (2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.
- (3) Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang können zur Verkürzung der Schulzeit leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 Profilklassen einrichten.(...)

Die Schülerinnen und Schüler der Profilklassen arbeiten

1. in den Klassen 7 bis 9 die Unterrichtsinhalte der Klasse vor, erwerben am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzen dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort oder
2. in den Klassen 7 bis 10 die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 11 vor und erwerben am Ende der Klasse 10 mit Erfüllen der Versetzungsanforderungen auch die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase.

### 1.5 Kinder- und Schüleruniversität

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen z. B. für den Besuch der Kinder- oder Schüleruniversität beurlauben.

Wichtig ist es, dass sie in der Schule beurteilbar bleiben und deshalb mind. 50% der Kursstunden in den Fächern anwesend sind.

### Schulgesetz § 43

- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund (..) von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zu-

stimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

### **1.6 Wiederholung (APO-SI § 21)**

- (1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach §50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

### **1.7 Individuelle Lern- und Förderempfehlungen (APO-SI § 7)**

- (5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet ihnen ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben

### **1.8 Leistungsbewertung (APO-SI § 6)**

- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche

Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

### **1.9 Auslandsaufenthalt (APO-SI § 30, Allgemeine Bestimmungen) VV zu § 30**

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind .

Siehe auch: Merkblatt MSB Auslandsaufenthalte im Anhang Seite 18 f.  
oder auf [www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Merkblatt-zum-Auslandsaufenthalt.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Merkblatt-zum-Auslandsaufenthalt.pdf)



# **2. INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IN DER GYMNASIALEN OBERSTUFE**



## Individuelle Förderung im Unterricht

– erfolgt durch Wahl eines individuellen Fächerprofils und die Wahl der Leistungskurse

### 2.1 Facharbeiten (APO-GOST § 14)

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

### VV 14.3 zu Abs. 3

14.3.1 Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird.

14.3.2 Im Grundkurs Sport kann in einem Halbjahr eine Klausur durch eine Facharbeit, in den übrigen Halbjahren durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Die fachpraktische Prüfung umfasst theoretische und praktische Anteile zu gleichen Teilen.

### 2.2 Projektkurse (APO-GOST § 14)

(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

### VV 14.7 zu Abs. 7

Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Die Belegung wird auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Halbjahr des Projektkurses nur noch mit Einschränkung den Anforderungen, so ist die Schülerin oder der Schüler hierüber zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.

### 2.3 Vertiefungskurse (APO-GOST § 8, Einführungsphase)

(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§6, Absatz 5). Im Rahmen des Pflichtunterrichts gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.

#### Aus der FAQ-Liste des MSB:

- Insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen kann Vertiefungsunterricht angeboten werden. Über das konkrete, ggf. über die genannten Fächer hinausgehende Kursangebot entscheidet die jeweilige Schule. Schülerinnen und Schüler sollen hier ihre individuellen Kompetenzen in den Kernbereichen der vertieften Allgemeinbildung weiter ausbauen. In der Einführungsphase können bis zu zwei Vertiefungsfächer pro Halbjahr und in der Qualifikationsphase zwei Halbjahreskurse je nach schulischem Angebot belegt werden. Vertiefungsfächer werden zweistündig unterrichtet und auf die Wochenstundenzahlen angerechnet. Da es um individuelle Lernfortschritte geht, erfolgt am Ende keine Benotung. Die Teilnahme wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- Die Vertiefungsfächer sind als integraler Bestandteil des Unterrichtsangebotes einzurichten. Umfang und Ausgestaltung dieses Angebots orientiert sich an Möglichkeiten und Bedarfen der Schule.

## 2.4 Besondere Lernleistung (APO-GOST § 17)

- (1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.
- (3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

### VV 17.1 zu Abs.1:

Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden.

Siehe auch: Merkblatt MSB Besondere Lernleistung im Anhang Seite 20 f. oder auf [www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Merkblatt-zur-besonderen-Lernleistung.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Merkblatt-zur-besonderen-Lernleistung.pdf)



## 2.5 Schulzeitstreckung bei Hochleistungssportlern

- ist geknüpft an definierte Kaderzugehörigkeiten
- Stundenumfang wird nicht gekürzt
- Qualifikationsphase wird um 1 Jahr gestreckt
- Fächerbelegung wird aufgeteilt
- Abiturprüfung wird in allen Abiturfächern im letzten Jahr der Q2 abgelegt

## 2.6 Auslandsaufenthalt (APO GOST, § 4)

- (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Siehe auch: Merkblatt MSB Auslandsaufenthalte im Anhang Seite 18 f.  
oder auf [www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Merkblatt-zum-Auslandsaufenthalt.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Merkblatt-zum-Auslandsaufenthalt.pdf)



# 3. MÖGLICHKEITEN INDIVIDUELLER FÖRDERUNG DURCH DEN GEBUNDENEN GANZTAG

A close-up photograph of a hand placing white dice on a dark surface. The dice are arranged to spell out the German word 'GANZTAGS' (full day). The top row of letters is 'GANZ' and the bottom row is 'HALBTAGS'. The dice are white with black lettering. The background is a blurred green and yellow gradient.

**GA** **NZ**  
**HA** **LB** **T** **A** **G** **S**

### **3.1 Grundlagen (SchulG § 9)**

- (1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. [...] Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

### **Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I (Erlass vom 23.12.2010)**

- (1.2) In einer gebundenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.

### **3.2 Zeitrahmen**

- (5.1) Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen [...] erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.

Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

### **3.3 Ziele**

(2.1) Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert.

Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

### **3.4 Merkmale gebundener Ganztagschulen**

(3.1) Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (...) gehören beispielsweise:

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen, ein verlässliches Zeitraster

- und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Studententaktung
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote
- insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote)
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote

- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung
- in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung

Offene und gebundene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

### **3.5 Infrastruktur und Organisation**

- (6.3) Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.
- (6.5) Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den [...] beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. [...]
- (6.6) Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.

### **3.6 Personal**

- (7.1) Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.
- (7.2) Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften,

Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.

(7.3) Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

# ANHANG

## Merkblatt zum Auslandsaufenthalt für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen



### 1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

### 2. Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im **zweiten Halbjahr** der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend, s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertiaaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt

sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im verkürzten Bildungsgang im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 41 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

### 3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

### 4. Latinum

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Latinum erwerben:

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase)
- über eine Latinumsprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums)

### 5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

### 6. Abschlüsse

Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase kann der mittlere Schulabschluss im verkürzten Bildungsgang durch die Versetzung in die Qualifikationsphase erworben werden.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase werden im verkürzten Bildungsgang ggf. sowohl der mittlere Schulabschluss als auch der schulische Teil der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: August 2018



## 1. Grundlage einer besonderen Lernleistung

- ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb
- die Ergebnisse eines Projektkurses<sup>1</sup>
- die Ergebnisse eines individuellen, umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes

## 2. Organisatorische Vorgaben

- Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Ggf. wird auf die fachliche Beratung der oberen Schulaufsichtsbehörde zurückgegriffen.
- Die Texte und Grundlagen der Dokumentation müssen spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abgegeben werden. Den Termin setzt die Schule.
- Die Arbeit ist nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten.
- Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. Ein Rücktritt im Prüfungsverfahren ist nicht vorgesehen.

## 3. Die besondere Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbs

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, werden seitens der Schule darauf hingewiesen, dass Leistungen, die bei Wettbewerben erbracht worden sind, als Grundlage für die besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht werden können.

## 4. Die besondere Lernleistung im Rahmen eines Projektkurses

Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler, in welchem Maß die Ergebnisse eines Projektkurses dem hohen Anforderungsniveau der besonderen Lernleistung genügen. Da die besondere Lernleistung wie ein fünftes Abiturfach gewertet wird, muss seitens der Schule sichergestellt werden, dass das Produkt den Exzellenzanspruch einer besonderen Lernleistung erfüllt.

## 5. Der schriftliche Teil

Der schriftliche Teil einer besonderen Lernleistung sollte etwa 30 Textseiten in Maschinschrift umfassen. Der Anhang mit Literaturverzeichnis, Quellenangaben, Materialien usw. ist nicht eingeschlossen.

Bei Schülerwettbewerbsleistungen oder Ergebnissen aus Projektkursen können sich aus den Ausschreibungserfordernissen bzw. der Anlage der Projekte abweichende Leistungen ergeben, die je nach Schwierigkeitsgrad und Anlage eine Reduktion der angegebenen Textseiten zulassen. Der Verzicht auf eine schriftliche Darstellung ist nicht zulässig. Die Dokumentation wird von der betreuenden Lehrkraft und einem Zweitkorrektor bewertet.

## 6. Das Kolloquium

Das abschließende Kolloquium orientiert sich an den in allen Fachlehrplänen ausgewiesenen drei Anforderungsbereichen und dient der

- Präsentation des Arbeitsergebnisses
- Überprüfung des fachlichen Verständnisses des gewählten Themas oder Problems in einem Prüfungsgespräch
- Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven.

**Die Bewertung** des Kolloquiums erfolgt durch die Prüfungskommission, die analog der Fachprüfungskommission der mündlichen Abiturprüfung zusammengesetzt ist. Die Dokumentation und das Kolloquium bilden für die Bewertung eine Einheit. **Die Dauer** des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

## 7. Möglichkeiten der Realisierung

### Aufgabentypen für besondere Lernleistungen im Bereich der Schule

#### Empirische Arbeiten

Eine Fragestellung wird untersucht; die Ergebnisse werden ausgewertet und interpretiert.

#### Experimentelle Arbeiten

Eine Fragestellung wird experimentell umgesetzt, die Ergebnisse werden ausgewertet und interpretiert.

#### Produktorientierte und kreative Arbeiten

Zu einer künstlerischen Produktion, Versuchsapparatur, Software-Entwicklung etc. werden Zielvorgaben entwickelt und praktisch umgesetzt; das Produkt wird aufgeführt, erprobt und vorgestellt.

#### Theoretisch-interpretierende Arbeiten

Eine Fragestellung wird z. B. im Kontext von Quellen oder Texten entwickelt, auf eigenständige Weise entfaltet und interpretativ bearbeitet.

#### Theoretisch-analytische Arbeiten

Eine Fragestellung wird z. B. im Rahmen einer zu erkundenden wissenschaftlichen Theorie entwickelt und präzisiert.

## 8. Schritte im Arbeitsprozess einer besonderen Lernleistung

### 1. Themenwahl und Zielsetzung

- durch das Land NRW geförderte Schülerwettbewerbe
- schulische Kurse, Projektkurse, Projekte, AGs
- künstlerische, gesellschaftliche oder naturwissenschaftliche Projekte mit geeigneten Partnern und Institutionen außerhalb der Schule

### 2. Planung und Vorbereitung

- Strukturierung des Vorhabens
- Klärung der Arbeitsmethoden
- Wahl der Darstellungsform
- Beschaffung von Informationen und Materialien
- Aufstellung des Organisations- und Terminplans

### 3. Bearbeitung

- Auswertung der Materialien
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Untersuchung oder der Experimente
- schriftliche Zusammenstellung der Ergebnisse
- Evaluation des Arbeitsprozesses

### 4. Dokumentation der Arbeit

- schlüssiges Dokumentationskonzept unter Einbeziehung sachgerechter Methoden und Medien

### 5. Präsentation und Kolloquium

- Auswahl angemessener Präsentationsmedien
- Darbietung, Erläuterung, Diskussion des Ergebnisses

## 9. Einbringung in die Abiturprüfung

In der Abiturprüfung werden die Ergebnisse in den vier Abiturfächern nicht fünf-, sondern vierfach und die besondere Lernleistung ebenfalls vierfach gewertet.

<sup>1</sup> Hinweise zu Projektkursen unter:  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/FAQ-Projektkurse/index.html>

**Büro Individuelle Förderung**

Telefon: 02931 82-3293

Buero-Individuelle-Foerderung@bra.nrw.de

**[www.bra.nrw.de/3652290](http://www.bra.nrw.de/3652290)**

**Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg  
Telefon 02931 82-0  
Telefax 02931 82-2520  
poststelle@bra.nrw.de  
[www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)

